

Lizenz

Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer - nachfolgend als Lizenznehmer bezeichnet -
und ADWESO.com - nachfolgend als Lizenzgeber bezeichnet -

Inhalt:

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Nutzungsumfang
- § 3 Urheberrechte
- § 4 Mängelhaftung (Gewährleistung)
- § 5 Haftung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen

Diese Lizenzvereinbarung kann auf der Website des Lizenzgebers (<http://www.adweso.com>) eingesehen werden.

Mit dem Kauf / Download stimmt der Lizenznehmer diesem Vertrag zu.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Software. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das Softwareprogramm (nachfolgend "Software" genannt) einschließlich Begleitmaterial (Handbuch) zu nutzen.

2. Der Lizenznehmer erhält hierzu ein kopiertes Exemplar der Software. Die Überlassung erfolgt im Quellcode (Sourcecode). Der Lizenznehmer kann eine Nutzungsberechtigung für weitere Exemplare bzw. zur mehrfachen Nutzung der Software von der Firma Adweso.com gegen Entgelt erhalten. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist örtlich beschränkt auf das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Bestimmungsland. Soweit keine Bestimmung erfolgt ist, ist die Nutzung auf das Land beschränkt ,
in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat.

2. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf folgende Nutzungshandlungen im Rahmen des vertraglichen Gebrauchs:

- Installation auf nur einer Domain
- die Installation der Software auf dem(n) bestimmungsgemäßen Rechner(n) und die Anfertigung von Sicherungskopien;
- das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und die Abarbeitung des Programms;
- notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung gem. § 69d Abs. 1 UrhG

§ 3 Urheberrechte

1. Die Software und Benutzerdokumentation sind urheberrechtlich geschützt.

2. Der Lizenznehmer darf ohne Zustimmung des Lizenzgebers aufgrund des Urheberrechtsschutzes über obige Nutzungshandlungen (§ 2 Nutzungsumfang) hinaus die Software und das Begleitmaterial nicht ändern, übersetzen, vervielfältigen (z. B. weitere Installationen der Software), umarbeiten, verbreiten, wiedergeben und

zugänglich
machen, auch nicht teilweise oder vorübergehend.

3. Ein Verstoß wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 4 Mängelhaftung (Gewährleistung)

1. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit der beim Lizenznehmer vorhandenen Hard- und Software zusammenarbeitet.

2. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Mängeln vollkommen freie Software zu erstellen.

3. Für die vereinbarte Beschaffenheit ist grundsätzlich die Produktbeschreibung maßgeblich. Soweit eine Produktbeschreibung nicht vorliegt richtet sich die Beschaffenheit nach mittlerer Art und Güte.

4. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Software ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

5. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.

6. Die Frist für Mängelhaftungsansprüche beträgt 12 Monate.

7. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht dem Lizenzgeber zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Lizenznehmer das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Lizenznehmers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8. Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB.

9. Der Lizenznehmer soll die Mängelaussage möglichst präzise darstellen.

10. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

11. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Lizenzgeber heraus zu geben.

12. Der Lizenzgeber übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht. Dies gilt auch für solche Fehlerzustände, die durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden, etwa Schäden aus importierten Schadprogrammen (wie z.B. Viren), oder die auf Software und/oder Dritter zurückzuführen sind.

13. Der Anspruch des Lizenznehmers auf Schadenersatz bestimmt sich gem. den nachfolgenden Bestimmungen zur Haftung.

§ 5 Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine Kardinalspflicht verletzt wird.

2. Die Haftung ist auf das 2-fache der Lizenzvergütung begrenzt.

3. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Leben, Körper,

Gesundheit, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Schriftform

Vertragsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers, Frankfurt (Oder). Der Lizenzgeber bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten. Ist der Lizenznehmer kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sofern Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

Frankfurt (Oder), 01.07.2009